

An die Mitglieder des

Eitorf, 04.10.2022

Ausschusses für Bauen und Sportstätten

EINLADUNG

zur **10. Sitzung des Ausschusses für Bauen und Sportstätten**
 Sitzungsort: **Rathaus, Markt 1, großer Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109**
 Sitzungstag/-beginn: **Mittwoch, den 19.10.2022 um 18:00 Uhr**

Tagesordnung

To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
--------------	---------------------	-------------

Öffentlicher Teil

	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten	
1	Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung	Keine Einwendungen
2	Einwohnerfragestunde	
3	Sportstätten-Problematik in Eitorf Hier: Anhörung der Schulpflegschaft	
4	Geänderte Vorgehensweise Interims - Lehrerzimmer Sekundarschule (Schule an der Sieg)	Vorlage
5	Sanierung der Siegparkhalle nach dem Brandereignis Hier: Grundsatzbeschluss	Vorlage
6	Errichtung eines dritten Kolumbariums auf dem Friedhof Lascheider Weg	Vorlage
7	Markt/Markplatz Eitorf Hier: Konkretisierung der Variante III „Reparatur der Oberfläche“ (Unterhaltung)	Ergänzungsvorlage (zu XV/0445/V aus der Juni-Sitzung)
8	Straßenbeleuchtungsvertrag; Flächige Nachtabschaltungen zwischen 23 und 5 Uhr	Vorlage
9	Sperrung der Haushaltsmittel zur Beschaffung einer Kehrmaschine; Antrag CDU-Fraktion im Rahmen der Haushaltsrede 2022	Vorlage
10	Sachstand Baumaßnahme HWB/Sportstätten	Mündlich i. d. Sitzung
11	Bekanntgaben	
12	Anregungen und Fragen	

Nichtöffentlicher Teil

13	Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung	Keine Einwendungen
14	Bekanntgaben	
15	Anregungen und Fragen	

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Thienel
Vorsitzender

gesehen:



i.V. Iris Prinz-Klein
Erste Beigeordnete

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

4

interne Nummer XV/0545/V

Eitorf, den 04.10.2022

Amt 60.3 - Hochbau und Gebäudewirtschaft

Sachbearbeiter/-in: Carolin Schmidt

Bürgermeister

i.V.

Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Sportstätten

19.10.2022

Tagesordnungspunkt:

Geänderte Vorgehensweise Interims - Lehrerzimmer Sekundarschule (Schule an der Sieg)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen und Sportstätten nimmt die Sachstandsmitteilung geänderten Vorgehensweise zum Anbau Lehrerzimmer zustimmend zur Kenntnis.

Hinsichtlich der Möglichkeiten der Umsetzung beschließt der Ausschuss

- die Variante A
- die Variante B

Begründung:

I. Historie

- 20.04.2020 nur Hinweis auf anstehende Maßnahme Container Sekundarschule für das Lehrerzimmer im Rahmen der Beschlussfassung zum Doppelhaushalt 2020/2021.
- 03.02.2021 XV/0047/V ABS empfiehlt dem Rat die konventionell-dauerhafte Ausführung des Anbaus an das Lehrerzimmer, mit Anregungen der Wortbeiträge von Fr. Böhm und Herrn Scholz (hier im Wesentlichen: Holzständer statt Massiv, Begrünung Dach- und Wand, PV-Module auf vorh. Gebäude)
- 08.03.2021 XV/3/49 Beschluss des Rates gemäß der Empfehlung des ABS vom 03.02.2021
- 01.06.2022 Mitteilung im ABS hinsichtlich der Sachstände an der Sekundarschule. (hier im Wesentli-

chen: Nach Beratung zum Anbau der Sekundarschule könnte der Bauplatz für den Anbau des Lehrerzimmers aufgrund neuer Entwürfe zum Schulanbau neu beplant werden. Somit wäre ein dauerhafter Anbau an das Lehrerzimmer hinfällig. Daher weitere Verfolgung der Containerlösung. Hierzu besteht eine Baugenehmigung, deren Umsetzung verfolgt werden soll.)

II. aktueller Stand

Im Zuge der Ausschreibungsvorbereitung für die Mobilen Raumcontainer wurde eine Markterkundung bezüglich geeigneter Bieter durchgeführt.

Die Baugenehmigung enthält die Auflage, dass die tragenden und aussteifenden Bauteile in der Feuerwiderstandsklasse F30 (feuerhemmend) ausgeführt werden müssen.

Es gibt einige Anbieter deren Mietcontainer 30 Minuten dem Feuer standhalten. Die Eignung wird durch eine gutachterliche Stellungnahme nachgewiesen.

Eine Abstimmung mit dem Rhein-Sieg Kreis hat ergeben, dass in der Genehmigung des temporären Anbaus bereits eine Abweichung von F90 auf F30 genehmigt wurde.

Weitere Kompromisse werden nicht eingegangen. Die gutachterlichen Stellungnahmen werden nicht akzeptiert.

Daher müssen Nachweise über F30 nach §17 BauO NRW in Form von

- einer allgemeinen Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder
- einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Weitere Erkundigungen des Architekturbüros Casper bei den Anbietern von Mietcontainern haben ergeben, dass kein Anbieter die geforderten Nachweise im Mietbereich beibringen kann.

Laut Baugenehmigung sind 5 Mietcontainer in der Größe von 2,50 m Breite und 6,06 m Länge vorgesehen. Ein Anbieter hat für ein Containersystem, welches für den dauerhaften Einsatz gedacht ist, eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik in der Eignung F30 erwirkt. Dabei handelt es sich um Container ab einer Länge von 13,00 m. Selbst wenn das Mietgebäude auf diese Größen umgeplant würde, ist das Gesamtprojekt zu klein für den Anbieter. Darüber hinaus ist der Vorfertigungsgrad im Werk kleiner als bei den üblichen Mietcontainern und somit sind noch umfangreiche Arbeiten nach der Anlieferung vor Ort erforderlich, was das Projekt unwirtschaftlich macht.

Bezüglich der Möglichkeit einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde konnte auch keine Firma gefunden werden, die dazu überhaupt ein Angebot abgeben würden. Gründe dafür sind lange Genehmigungszeiten und schlechte Aussichten auf Erfolg, da die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung für Gebäude mit dauerhafter Nutzung und nicht für Mietgebäude gedacht ist.

Am 19.09.2022 hat ein Abstimmungsgespräch mit Beteiligten des Ingenieurbüros Löwenberg, des Architekturbüros Casper und dem Amt 60.3 der Gemeinde Eitorf stattgefunden um eine Lösung zur Umsetzung zu besprechen.

Im Gespräch wurde festgestellt, dass eine mobile Lösung mit Mietcontainern nicht umsetzbar ist. Als Alternative wurde die Herstellung mit Fertigteilen (Deckenplatten aus Stahlbeton-Fertigteilen mit aufgesetzten Holzrahmenelementen) besprochen. Damit kann die Eignung F30 als mobile Lösung erfüllt werden.

Herr Casper wurde gebeten im Nachgang zur Besprechung eine Abstimmung mit dem Kreis durchzuführen. Es sollte geklärt werden, ob der Bauantrag zur Containerlösung für eine Standzeit von 5 Jahren verlängert und die Ausführung alternativ mit Fertigteilen umgesetzt werden kann.

Eine telefonische Abstimmung zwischen Herrn Casper und Frau Schmidt vom Kreis am 22.09.2022 hat ergeben, dass bei der Änderung der Bauweise sowieso wieder ein neuer Bauantrag gestellt werden

muss.

In diesem Zusammenhang besteht nun wieder die Möglichkeit den Anbau neu zu planen. Die Containerlösung war in versetzter Bauweise beantragt. Dies ergab sich aus den Abmessungen der Mietcontainer. Bei einer geänderten Bauweise kann der Raum auch rechteckig ausgeführt werden. Sollte der Platz nicht im Zuge der Neuplanung des Anbaus an die Sekundarschule genutzt werden müssen, kann der Anbau an dem Lehrerzimmer bestehen bleiben und umgenutzt werden.

Es gibt nun folgende Möglichkeiten:

- A) Beantragung dauerhafter Anbau (Deckenplatten aus Stahlbeton-Fertigteilen mit aufgesetzten Holzrahmenelementen)
- B) Beantragung dauerhafter Anbau konventionell (Mauerwerk, Stahlbetondecke)

Herr Casper wird die zwei Varianten unter verschiedenen Aspekten erläutern.

In dem Sinne versteht sich der Beschlussvorschlag als Zustimmung zu der geänderten Vorgehensweise zum Interims-Lehrerzimmer und lässt in allem Übrigen den Beschluss vom Februar 2021 unberührt. Aus Sicht der Verwaltung würde dies eine ausreichende Klärung für den weiteren Planungsgang bedeuten und – auch im Sinne einer zügigen Herangehensweise - eine formale Änderung durch eine Beschlussfassung in zwei Ausschüssen und Rat entbehrlich machen.

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0546/V

Eitorf, den 04.10.2022

Amt 60.3 - Hochbau und Gebäudewirtschaft

Sachbearbeiter/-in: Carolin Schmidt

Bürgermeister

i.V.



Erste Beigeordnete

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Sportstätten	19.10.2022
Rat der Gemeinde Eitorf	05.12.2022

Tagesordnungspunkt:

Sanierung der Siegparkhalle nach dem Brandereignis
Hier: Grundsatzbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. ABS

Der Ausschuss für Bauen und Sportstätten empfiehlt dem Rat die Vergabe der Planungsleistungen für die Arbeiten des Wiederaufbaus und in diesem Zusammenhang auch den Austausch des kompletten Sportbodens und der Paneeldecke in allen Hallenteilen zu beschließen.

2. Rat

Der Rat beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Arbeiten des Wiederaufbaus und in diesem Zusammenhang auch den Austausch des kompletten Sportbodens und der Paneeldecke in allen Hallenteilen.

Begründung:

I. Begründung

Nach dem Rückbau der vom Brand betroffenen Bauteile ist der Wiederaufbau erforderlich. Die Gemeinde Eitorf als Geschädigte muss sich um den Ablauf, die Begleitung der Maßnahme und die Beauftragung der Ingenieure und Firmen selbst kümmern.

Es ist davon auszugehen, dass die Versicherung nur einen Teil der Kosten übernimmt, da hier nur die Wiederherstellung des vom Brand beschädigten Bereiches geschuldet wird. Darüber hinaus sind im Wesentlichen Bauteile betroffen, die noch aus dem Jahr der Errichtung der Siegparkhalle stammen. Daher muss bei der Wiederherstellung mit entsprechenden Abzügen für das Bauteilalter gerechnet werden. Die Versicherung gibt zum Anteil der Kostenübernahme aktuell noch keine verbindlichen Angaben.

Ein Teilersatz des Sportbodens von ca. 150 m² und der Decke in zwei Hallenteilen werden Seitens der Verwaltung nicht als sinnvoll erachtet. Der Sportboden und die Hallendecke sind noch die Originalbauteile aus dem Jahr 1979. Im Fall der Bestandsdecke gibt es keine Ersatzteile mehr, so dass nach dem Wiederaufbau unterschiedliche Deckensysteme in den Hallenteilen 1 und 2+3 vorhanden wären. Zudem ist die Beleuchtung ein Teil der Decke. Die Paneeldecke wird gemäß dem Gutachten des Chemikers im Hallenteil 2 und 3 zurück gebaut. Im Hallenteil 1 ist nur eine Reinigung mittels Absaugen im eingebauten Zustand vorgesehen.

Ob ein Teilersatz der verbrannten Tribüne in der Ecke des Hallenteils 3 von ca. 5m in Verbindung mit dem Bestand im Hallenteil 2 und 3 möglich ist, wird aktuell noch geprüft. Gemäß der vorliegenden Genehmigung darf die Halle nur noch mit 200 Personen genutzt werden. Die verbleibenden Plätze, ohne das verbrannte Tribünenende, würden ausreichen um die Personen unterzubringen. Sollte ein Teilersatz der Tribüne nicht mehr möglich sein, könnte die Lücke mit einer Bande verschlossen werden.

Die vorhandene Tribüne ist ebenfalls noch das Originalbauteil aus dem Jahr der Errichtung der Halle. Das Aus- und Einfahren erfolgt mechanisch, wozu immer mehreren Personen benötigt werden. Bei den Vorgängen zum Ein- und Ausfahren können sich die Tribünenende verkannten, was das Handling erschwert. Neue Tribünenanlagen fahren elektrisch, wozu nur eine Bedienperson erforderlich ist. Die Abfrage eines Richtpreises über die komplette Erneuerung der Tribüne hat ergeben, dass die Kosten hierfür bei ca. 450.000,00 € netto nur für die neue Tribüne liegen. Unter Berücksichtigung von weiteren Positionen (Abriss und Entsorgung vorh. Tribüne, neuer Prallschutz an der neuen Tribüne, anteilige Planungskosten) entstehen Kosten von 558.480,00 € netto (664.591,20 € brutto). Diese Summe erscheint im Hinblick auf die übrigen Kosten nicht verhältnismäßig. Daher wird der komplette Austausch der Tribüne zunächst nicht mit eingerechnet.

Sollte es im weiteren Verlauf der Planung neue Erkenntnisse geben, die einen kompletten Austausch der Tribüne erfordern, wird hierauf in einer gesonderten Vorlage eingegangen.

Vor dem Hintergrund der umfangreichen Wiederaufbaumaßnahmen empfiehlt die Verwaltung die die Beauftragung eines mit dem Bau und der Sanierung von Sporthallen erfahrenen Objektplaners. Darüber hinaus empfiehlt die Verwaltung die Hinzunahme entsprechender Fachingenieure.

Die Verwaltung empfiehlt zusätzlich zu den erforderlichen Arbeiten des Wiederaufbaus in diesem Zusammenhang zusätzlich den Austausch des kompletten Sportbodens und der Paneeldecke in allen Hallenteilen.

Die Kosten des Wiederaufbaus der vom Brand betroffenen Bauteile mit dem Austausch der wesentlichen Bauteile (alle Hallenteile: Sportboden und Paneeldecke) werden auf insgesamt ca. 1.036.730,64 € brutto geschätzt. (siehe Anlage I)

Eine genaue Zeiteinschätzung zum Verlauf der Arbeiten in der Halle kann aktuell noch nicht abgegeben werden. Es wird jedoch mit mindestens einem Jahr gerechnet.

Eine Teilabnahme und somit eine Teilinbetriebnahme des Umkleide-/Sanitärtraktes ist nach Rücksprache mit der Bauaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises grundsätzlich möglich, jedoch muss die Brandmeldeanlage im kompletten Gebäude funktionsfähig sein. Aufgrund der Brandschäden u.a. an der Decke und

der Elektroinstallation, kann kurzfristig keine Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage erfolgen. Sofern im weiteren Baufortschritt eine vorzeitige Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage möglich und sinnvoll ist, wird eine Teilabnahme umgehend in die Wege geleitet.

Da der Rat erst im Dezember tagt und vor dem Hintergrund der Dringlichkeit, wird bei positivem Beschluss des Ausschuss für Bauen und Sportstätten anschließend eine Dringlichkeitsentscheidung mit dem Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden über die kurzfristige Vergabe der Planungsleistungen herbeigeführt.

II. Aktueller Stand

Die Versicherung hatte zu Beginn der Maßnahme einen externen Gutachter der Firma ass-ass GmbH beauftragt. Inzwischen wurde der externe Gutachter Seitens der Versicherung durch einen eigenen Gutachter der GVV Versicherung ersetzt.

Die Rückbaumaßnahmen nach dem Brandschaden werden aktuell durch die Firma Sprint ausgeführt. Die Kosten für den Rückbau werden im Rahmen einer Abtretungserklärung von der Versicherung getragen.

Die Rückbauarbeiten umfassen im Wesentlichen:

- Rückbau des Sportbodens auf einer Fläche von ca. 150 m²
- Abbruch des vom Brand betroffenen Tribünenteils von ca. 5 m
- Abbruch der Wandverkleidung mit Dämmung im Hallenteil 3 von ca. 6 Wandfeldern
- Abbruch der Paneeldecke im Hallenteil 2 und 3
- Reinigungsarbeiten

Nach den Rückbaumaßnahmen der Decke können die darunter liegenden Bauteile beurteilt werden.

Die statische Begutachtung der Brandstelle und die Untersuchung der vom Brand betroffenen Stahlbetonstütze haben bereits stattgefunden. An der Stütze muss noch eine Betonsanierung durchgeführt werden, statisch bestehen derzeit keine Bedenken.

Aus Sicherheitsgründen musste die Fassade im Bereich des Brandherdes durch Flachstahlwinkel vorübergehen gesichert werden.

III. Finanzierung

Die Finanzierung der Ingenieurleistungen erfolgt über das Produkt 080101, Sachkonto 521503. Die bisher veranschlagten Haushaltsansätze für dieses Sachkonto werden in 2022 nicht vollständig benötigt, sodass die Finanzierung hierüber gesichert ist.

Die Finanzierung der baulichen Sanierung der Siegparkhalle wird im Zuge der Haushaltsplanung 2023 berücksichtigt.

Anlage(n)

Kostenschätzung

Sieghalle Eitorf
Sanierung der Halle nach Brandfall

CS, Amt 60.3
23.09.2022

Kostenschätzung

Kosten- gruppe	Bauteil	Einheit	€ Preise BKI Stand Q1/2015	Preis € nach Preissteigerung um 48% BKI von Q1/2015 bis Q2/2022	Menge Einheit	Gesamtpreis €	Bemerkung	Kostenbeteiligung der Versicherung zuzuordnen
KG 300								
334	Fenster Metall Hallenteil 3 nord erneuern	m²	850,00 €	1.258,00 €	3,75	4.717,50 €	BKI 334.64,00 Fenster, Metall	ja
	altes Fenster demontieren und entsorgen	Pauschal			1	250,00 €	Schätzpreis	ja
334	Außentür 2 flüglig Hallenteil 3 erneuern	Pauschal			1	8.000,00 €	Preise aus Erneuerung TH Eichelkamp 2020 mit Preissteigerung	ja
	alte Tür demontieren und entsorgen	Pauschal			1	350,00 €	Schätzpreis	ja
345	Erneuerung Prallschutz ca. 5m Bereich fehlende Tribüne + Teilbereich Stirnwand	Pauschal			1	3.160,00 €	Preise aus Erneuerung 2017 mit Preissteigerung	teilweise
345	Erneuerung Wandbekleidung Holzverkleidung Hallenteil 3 Teilabschnitt h=5m	m²	71,00 €	105,08 €	185	19.439,80 €	BKI Dreifeldhalle	ja
336	Erneuerung Innendämmung der Außenwand im Brand- und Abbruchbereich h=7m	m²	29,00 €	42,92 €	259	11.116,28 €	BKI Außenwandbekleidung Innen Dämmung d=30-80mm	ja
	Abbruch Innendämmung entfällt, da über Versicherung Abbruch bereits erledigt						Information, nachrichlich	ja
352	Erneuerung Sportboden Halle	m²	135,00 €	199,80 €	1326	264.934,80 €	BKI Dreifeldhalle	teilweise (nur ca. 150m²)
352	Erneuerung Boden Geräteräume, nicht schwingend	m²	100,00 €	148,00 €	118	17.464,00 €	Annahme 100 €/m²	nein
	alten Sportboden und Boden aus Geräteräumen ausbauen und entsorgen	m²		15,00 €	1444	21.660,00 €	Hochrechnung aus Vergleich TH Eichelkamp 2010 mit Aufschlag	teilweise, siehe nächste Zeile
	150 qm Sportboden ausbauen und entsorgen	Pauschal			-	2.250,00 €	Abzug 150/1444, da über Abbruchfirma bereits in Erledigung	ja
353	Deckenbekleidungen, Erneuerung Hallendecke	m²	59,00 €	87,32 €	1326	115.786,32 €	BKI Sport- und Mehrzweckhallen	teilweise (max. 2/3)
353	Einbauten Reviklappen	Stück	300,00 €		26	7.800,00 €	Stückpreis nach Internetrecherche zuzüglich Einbau	nein
353	Erneuerung Dämmauflage Hallendecke	m²		10,00 €	1326	13.260,00 €	Preis Abel 2018 aus Vergleich Umkleidetrakt + Preissteigerung	teilweise (2/3)
	alte Hallendecke und Dämmauflage ausbauen und entsorgen	m²		20,00 €	1326	26.520,00 €	Hochrechnung aus Vergleich TH Eichelkamp 2010 mit Aufschlag	teilweise, siehe nächste Zeile
	alte Hallendecke und Dämmauflage ausbauen und entsorgen	Pauschal			-	17.680,00 €	Abzug 2/3, da über Abbruchfirma bereits in Erledigung	ja
392	Gerüstbauarbeiten	m²	25,00 €	37,00 €	1326	49.062,00 €	BKI Sport- und Mehrzweckhallen	teilweise
397	Reinigung vor Inbetriebnahme	m²	4,90 €	7,25 €	1444	10.471,89 €	BKI Zusätzlich Maßnahmen	ja
397	Feinreinigung vor Bauübergabe	m²	1,00 €	1,48 €	1444	2.137,12 €	BKI Zusätzlich Maßnahmen	ja
397	Zus. Maßnahmen, Einlagerung Sportgeräte aus Geräteräumen bei Bodenerneuerung	Pauschal je Monat		1.015,00 €	6	6.090,00 €	Vergleich 7 x 30m³ Container Miete je Monat bezogen auf Fläche der Geräteräume von 118m² - berechnet für 6 Monate	nein

Zwischensumme KG 300

562.289,71 €

KG 400

444	Niederspannungsinstallationsanlagen	m²	28,00 €	41,44 €	1326	54.949,44 €	BKI Sport- und Mehrzweckhallen	teilweise
445	Erneuerung der Beleuchtung	m²	39,00 €	57,72 €	1326	76.536,72 €	BKI Sport- und Mehrzweckhallen	teilweise
454	Elektroakustische Anlagen	m²	7,90 €	11,69 €	1326	15.503,59 €	BKI Dreifeldhalle	teilweise
456	Gefahrenmeldeanlagen	m²	5,40 €	7,99 €	1326	10.597,39 €	BKI Dreifeldhalle	teilweise
431	Erneuerung Lüftungsgitter	Stück	200,00 €		18	3.600,00 €	Hochrechnung aus Vergleich Umkleidetrakt, Fa. Wija 2018	teilweise
431	Teilersatz Lüftungskanal über Brandstelle	Pauschal			1	2.000,00 €	Pauschaler Ansatz, Kosten noch nicht zu erfassen	ja

Zwischensumme KG 400

163.187,14 €

Zwischensumme KG 300 + 400

725.476,85 €

KG 700

	Gebäudeplanung, Fachingenieurleistungen, Abnahmen, etc.					145.095,37 €	Ansatz 20% von KG 300+400	teilweise
	Bauwesenversicherung	pauschal				630,00 €	aus Projekt vor Brand übernommen	nein

Zwischensumme KG 700

145.725,37 €

SUMME gesamt netto

871.202,22 €

19% MwSt.

165.528,42 €

SUMME gesamt brutto

1.036.730,64 €

Kosten komplett neue Tribüne nur nachrichtlich

372	Besondere Einbauten, Erneuerung Tribüne	Pauschal			1	450.000,00 €	Richtpreis aus Anfrage Fa. Schnakenberg, vgl. mit anderen Projekten	teilweise (ca. 5m von 37 m)
	alte Tribüne ausbauen und entsorgen	Pauschal			1	7.500,00 €	Richtpreis aus Anfrage Fa. Schnakenberg, vgl. mit anderen Projekten	teilweise (ca. 5m von 37 m)
345	Erneuerung Prallschutz Tribüne	Pauschal			1	7.900,00 €	Preise aus Erneuerung 2017 mit Preissteigerung	teilweise
Zwischensumme KG 300						465.400,00 €		
700	Gebäudeplanung, Fachingenieurleistungen, Abnahmen, etc. anteilig für die Kosten der Tribüne					93.080,00 €	Ansatz 20% von KG 300	teilweise

SUMME gesamt netto

558.480,00 €

19% MwSt.

106.111,20 €

SUMME gesamt brutto

664.591,20 €

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

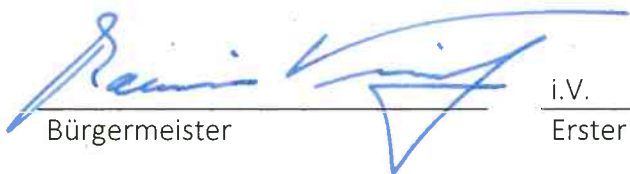
6

interne Nummer XV/0524/V

Eitorf, den 19.09.2022

Amt 32.2 Bürger- und Standesamt

Sachbearbeiter/-in: Laura Feld



Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Sportstätten

19.10.2022

Tagesordnungspunkt:

Errichtung eines dritten Kolumbariums auf dem Friedhof Lascheider Weg

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen und Sportstätten beauftragt die Verwaltung, die Errichtung eines dritten Kolumbariums am vorgeschlagenen Standort und in der vorgestellten Form nach den einschlägigen Bestimmungen für 2023/24 vorzubereiten und zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung:

Die Verwaltung wurde 2015 (ABS XIV/7/93) beauftragt, ein Kolumbarium auf dem Gelände des Friedhofes Lascheider Weg errichten zu lassen. Das erste Kolumbarium wurde 2018 gegenüber der Trauerhallen errichtet. Im September 2021 wurde ein zweites Kolumbarium neben dem ersten Kolumbarium errichtet. Das erste Kolumbarium ist zwischenzeitlich vollbelegt, das zweite zu ca. 50 %. Da diese Bestattungsform weiter sehr gefragt ist, wird seitens der Verwaltung die Errichtung eines dritten Kolumbariums vorgeschlagen.

Der Standort in unmittelbarer Nähe zu den beiden anderen Kolumbarien ist in der **Anlage 1** gekennzeichnet. Dieser Bereich wird favorisiert und ist auch mit dem Planungsbüro Planrat Venne, die derzeit den Friedhofsentwicklungsplan erstellen, abgestimmt. Der vorgeschlagene Standort bietet sich an, da sich dieser in unmittelbarer Nähe zu den bisherigen Kolumbarien befindet und das Gelände dort nicht sonderlich abschüssig ist. Andere Standorte hätten zur Folge, dass aufgrund des meist hängigen Geländes ein Planungsbüro eingeschaltet werden müsste, um zu prüfen, ob ggf. der Hang baulich abge-

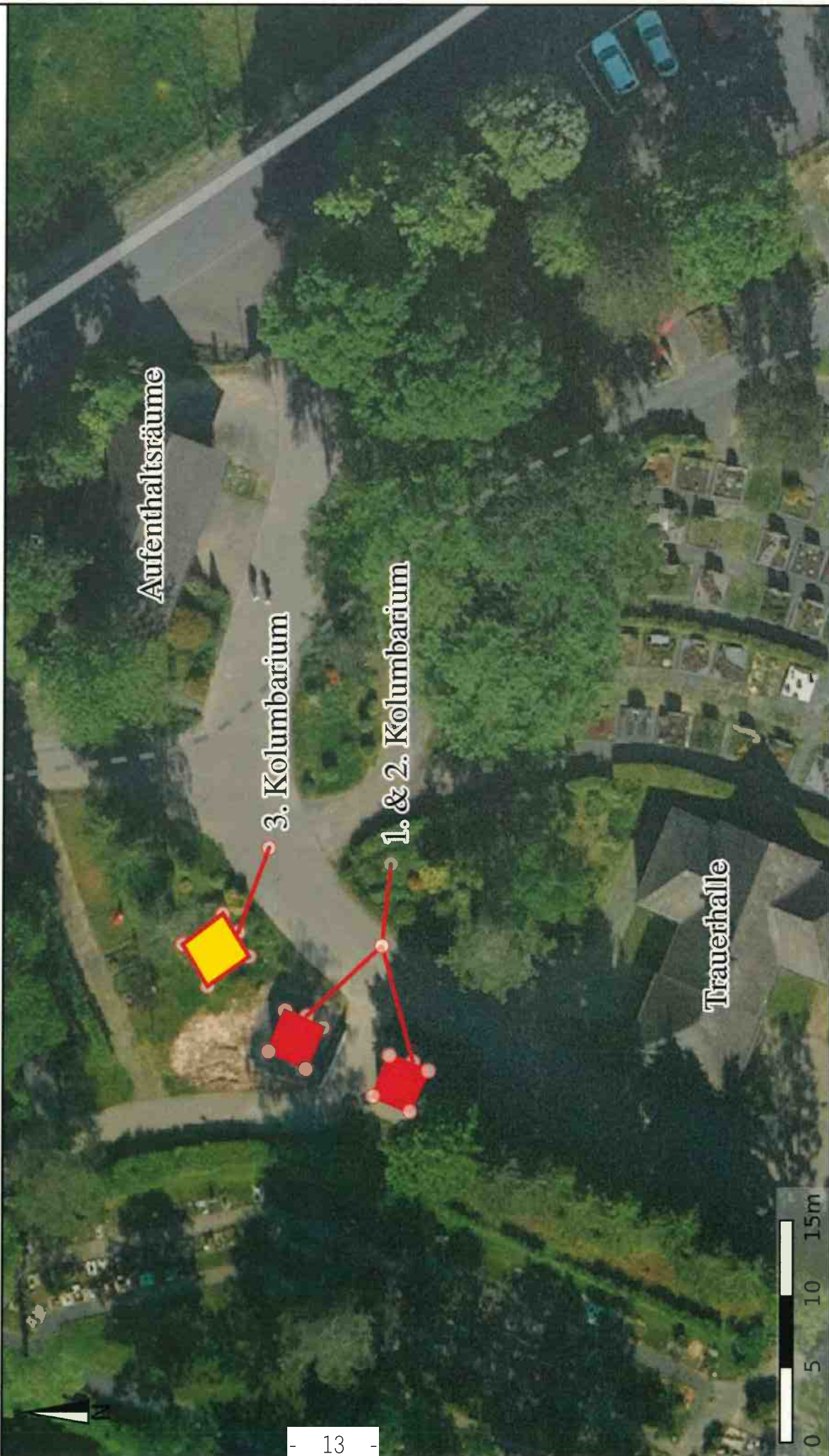
fangen werden müsste.

Die Kosten am vorgeschlagenen Standort belaufen sich lt. dem gemeindlichen Bauamt auf ca. 70.000 € und sollen im Haushalt 2023/2024 budgetiert werden. Die bauliche Umsetzung soll in 2023 erfolgen. Da bereits nach dem ersten Jahr das 2. Kolumbarium zur Hälfte belegt ist.

Die Kosten der beiden vorherigen Kolumbarien waren geringer, sodass künftig die Gebühren für Beisetzungen in den Kolumbarien angehoben werden müssen. Im Zusammenhang mit der Friedhofsentwicklungsplanung soll sowieso die Friedhofsgebührensatzung zusammen mit dem Planungsbüro Planrat Venne überarbeitet werden.

Anlage(n)

Lageplan



Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

7

interne Nummer XV/0548/V

Eitorf, den 05.10.2022

Amt 60.4 - Tiefbau, Bauhof

Sachbearbeiter/-in: Christina Seifert

Bürgermeister

i.V.



Erste Beigeordnete

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, 18.10.2022

Mobilität und Klimaschutz

Ausschuss für Bauen und Sportstätten 19.10.2022

Tagesordnungspunkt:

Markt/Markplatz Eitorf

Hier: Konkretisierung der Variante III „Reparatur der Oberfläche“ (Unterhaltung)

Beschlussvorschlag:

1. Der ASOMK nimmt Kenntnis.
2. Der ABS beschließt die Instandsetzung des ersten Teilabschnittes des Marktplatzes nach Variante ...

Begründung:

I. Sachstand

Wie in den Sitzungen des ASOMK am 16.08.2022 und des ABS am 17.08.2022 angekündigt, soll zu der am 31.05.2022 im ASOMK und am 01.06.2022 im ABS vorgestellten Vorlage eine Konkretisierung der Variante III erfolgen. Inhaltlich wird hierbei auf die Vorlagen XV/0445/V (31.05./01.06.2022) und XV/0486/V (16./17.08.2022) verwiesen.

Während die in Mitteilungsvorlage XV/0486/V genannten Punkte 1. und 2. weiterhin noch der Abstimmung und Bearbeitung bedürfen, soll diese Vorlage den Umfang des ersten Bauabschnittes für die Reparaturen an der Oberfläche des Marktplatzes abschließend klären.

Die schadhaftesten Stellen befinden sich im Bereich der Natursteinpflasterflächen an der Nord- und Ostseite des Marktplatzes. Hier zeigen sich Materialschäden direkt am Pflasterstein. Punktuelle Reparaturversuche mit Kaltasphalt haben in den letzten Jahren keine zufriedenstellenden Ergebnisse gezeigt.

Des Weiteren weisen die Pflasterflächen im Wurzelbereich der Bäume teilweise starke Unebenheiten auf. Auch hier konnte die Beseitigung dieser Unebenheiten im Rahmen der Unterhaltung bisher keine Erfolge erzielen, da Tiefbauarbeiten im Wurzelbereich nur stark eingeschränkt zulässig sind. Dadurch kehren die Schäden nach einiger Zeit durch das Wachstum der Bäume bedingt wieder zurück.

Vor diesem Hintergrund erscheint im ersten Schritt eine eher flächige Instandsetzung des Natursteinpflasters außerhalb des Bereiches der Baumscheiben als kurzfristig ohne Planungsaufwand durchführbar.

Die Begrenzung der zu erneuernden Fläche soll auf der einen Seite die in Beton gesetzte Pflasterrinne (welche in dieser Form bestehen bleiben soll) und auf der anderen Seite die Bebauung bilden.

Die Instandsetzung soll mit Betonsteinpflaster 16 x 24 cm erfolgen, welches bereits auf dem Gehweg vor dem Rathaus verlegt worden ist und auch teilweise schon zu Reparaturzwecken im Bereich des Marktplatzes eingesetzt wurde.

Für den Umfang der Instandsetzung gibt es zwei Varianten, welche in den Anlagen 1 und 2 vorgestellt werden. In beiden Varianten enthalten ist die Instandsetzung der Zufahrt zum Parkhaus der VR-Bank. Die Maßnahme soll unabhängig der beschlossenen Variante an eine Tiefbaufirma vergeben werden.

II. Variante 1

Wie bereits eingangs erwähnt, sollen sich Instandsetzungsarbeiten auf die Nord- und Ostseite des Marktplatzes zwischen Rinne und Bebauung konzentrieren (s. Anlage 3). Derzeit sind dort drei verschiedene Beläge verbaut (Natursteinpflaster, Betonplatten 40 x 40 cm, Betonsteinpflaster 16 x 24 cm; s. Anlagen).

Für Variante 1 wird der komplette Ausbau der alten Beläge mit anschließender Neuverlegung in Pflasterbauweise wie beschrieben vorgeschlagen (s. Anlage 1). Die überschläglich ermittelte Fläche für diese Variante beträgt 550 m², die Kosten hierfür werden mit ca. 85.000 – 90.0000 € geschätzt, die Bauzeit mit ca. 10 Tagen.

III. Variante 2

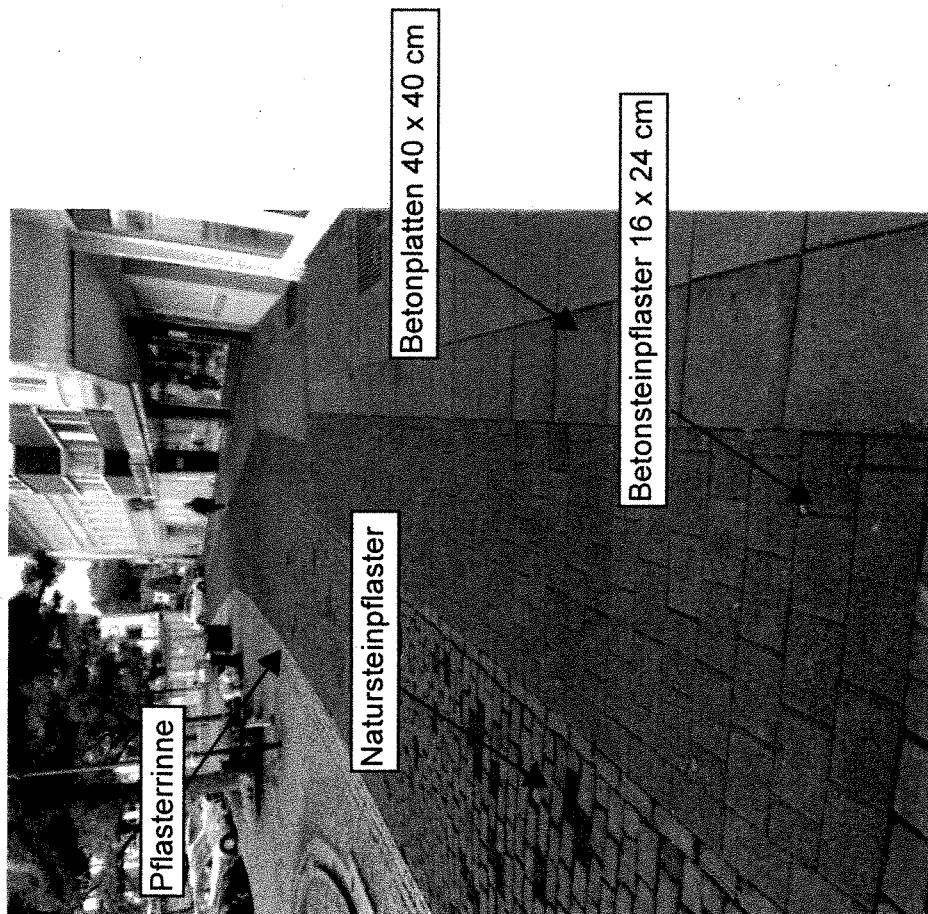
Die Flächen, welche mit Betonplatten oder -pflaster belegt sind, weisen gar keine oder nur wenige Schäden auf. Es besteht die Möglichkeit, an diese intakten Flächen anzuschließen und nur die Natursteinpflasterflächen zwischen Rinne und Anschlussbereich wie oben beschrieben zu erneuern (s. Anlage 2). Die überschläglich ermittelte Fläche für diese Variante beträgt 270 m², die Kosten hierfür werden mit ca. 45.000 – 48.0000 € geschätzt, Die Bauzeit mit 16 – 20 Tagen.

IV. Finanzierung

Die Finanzierung dieser Instandsetzungsmaßnahme ist über den laufenden Haushalt im Produkt 12.01.02 unter Sachkonto 524201 gesichert.

Anlage(n)	
Anlage 1:	Variante 1
Anlage 2:	Variante 2
Anlage 3:	Lageplan

Markt, Nordseite – Blickrichtung Asbacher Straße



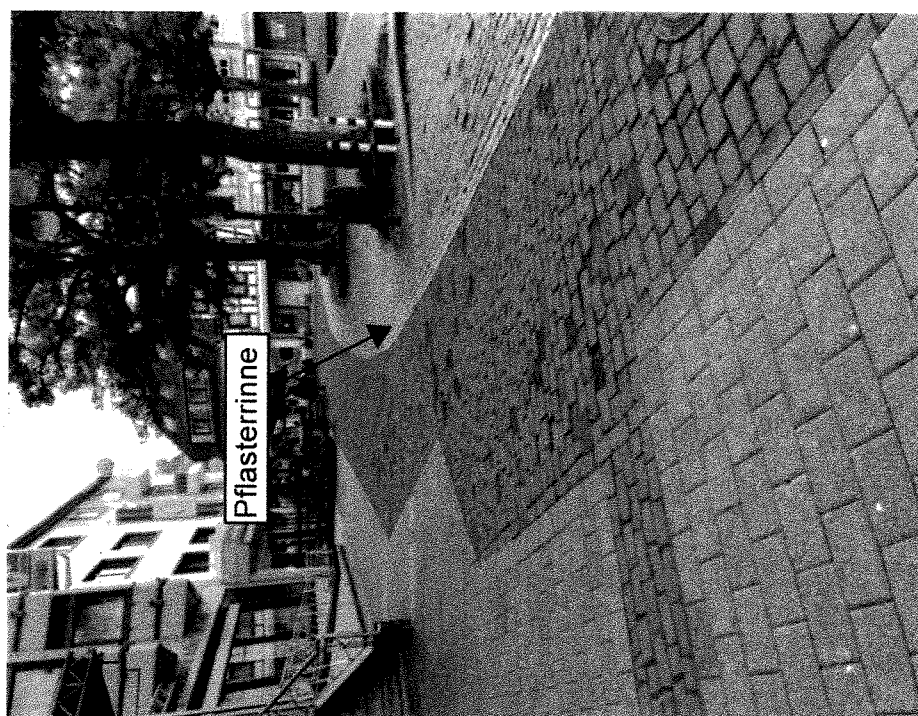
Markt, Nordseite – Blickrichtung SO-Seite



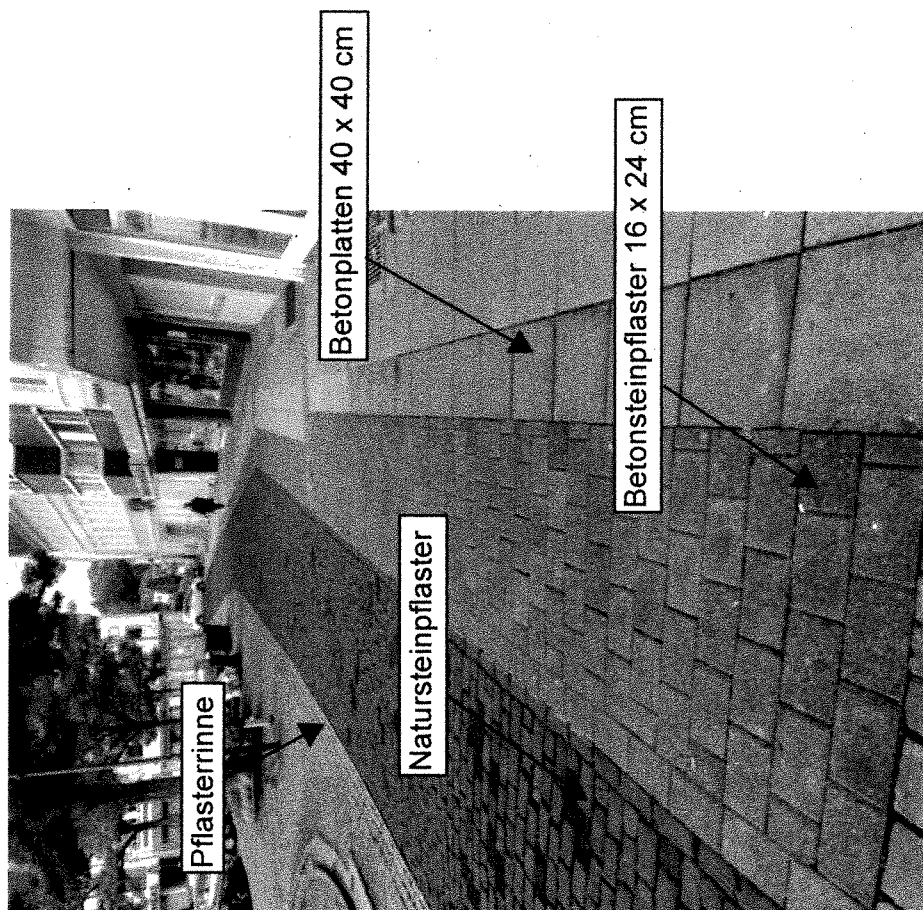
Markt, Nordseite – Zufahrt Parkhaus VR-Bank



Markt, Nordseite – Blickrichtung SO-Seite



Markt, Nordseite – Blickrichtung Asbacher Straße



Markt, Nordseite – Zufahrt Parkhaus VR-Bank





Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 04.10.2022 um 12:58 Uhr erstellt.

GEObasis.nrw

Land NRW (2022) - Lizenz dl-de/zero-2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2.0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.



Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

8

interne Nummer XV/0544/V

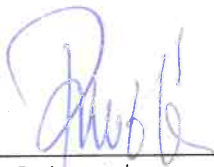
Eitorf, den 04.10.2022

Amt 60.4 - Tiefbau, Bauhof

Sachbearbeiter/-in: Christina Seifert

Bürgermeister

i.V.



Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Sportstätten

19.10.2022

Tagesordnungspunkt:

Straßenbeleuchtungsvertrag; Flächige Nachtabschaltungen zwischen 23 und 5 Uhr

Beschlussvorschlag:

Der ABS beschließt die Abschaltung der öffentlichen Straßenbeleuchtung zwischen 23 und 5 Uhr in dem in den Anlagen 1 a und 1 b markierten Straßenzügen in der unter Punkt III. beschriebenen Vorgehensweise.

Begründung:

I. Veranlassung und Kontaktaufnahme zur Westnetz GmbH (Betreiber und Eigentümer der Straßenbeleuchtung)

Steigende Stromkosten sowie Aspekte aus dem Bereich Arten- und Klimaschutz haben die Gemeindeverwaltung veranlasst, sich mit der Thematik einer flächigen Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung zu befassen.

Beabsichtigt ist die flächige Abschaltung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in zwei Phasen zwischen 23 und 5 Uhr, spätestens zum 01.01.2023.

Phase 1 beinhaltet eine Abschaltung an allem in den Anlagen 1 a und 1 b rot markierten Straßen. Unberührt davon bleiben:

- a) alle im Sinne des StrWG klassifizierten Straßen (Kreis- und Landesstraßen)
- b) Abschnitte, die die Funktion der Kreis- und Landesstraßen ergänzen und in der Anlage grün markiert sind
- c) der ebenfalls in den Anlagen 1 a und 1 b grün markierte Bereich des Zentralorts

In Phase 2 werden denkbare weitere Abschaltbereiche geprüft und ggf. mit weiteren Behörden (z. B. Kreispolizeibehörde, Straßenverkehrsamt, etc.) abgestimmt.

Über diese geplante Vorgehensweise wurde mit Schreiben vom 04.08.2022 die Westnetz GmbH (Vertragspartner zum Straßenbeleuchtungsvertrag der Gemeinde Eitorf) informiert und mit folgenden drei Fragen zur Umsetzbarkeit der Phase 1 befasst.

1. Sind im Abschaltbereich der Phase 1 die gewünschten Abschaltungen technisch machbar? Wenn ja, mit welchem zeitlichen Vorlauf?
2. Wenn nein, in welchem Umfang und aus welchen Gründen nicht bzw. mit welchem Aufwand (Zeit; Entgelte nach dem Straßenbeleuchtungsvertrag) lässt sich die gewünschte Abschaltung umsetzen?
3. In etwa in welchem Umfang wird sich die Leistungsaufnahme (durch dann 6 Stunden je Nacht und Leuchtstelle ausgesetztem Strombezug) verringern?

II. Umsetzbarkeit der Phase 1

Die Thematik einer flächigen Nachtabstaltung wurde im Rahmen einer Besprechung am 02.09.2022 mit einem Mitarbeiter der Westnetz GmbH analysiert und erläutert.

Frage 1.

Grundsätzlich sind Abschaltungen während bestimmter Zeiten technisch möglich. Ob dies jedoch generell technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist (teilweise wären Umbaumaßnahmen notwendig), lässt sich nicht pauschal beantworten.

Ausgenommen von allen Abschaltungen sind Beleuchtungsanlagen von Fußgängerüberwegen.

Frage 2.

Die von der Gemeindeverwaltung beabsichtigten Abschaltbereiche entsprechen nicht zwangsläufig dem Verschaltungsplan des Straßenbeleuchtungsnetzes. Das bedeutet, dass die gesamte Netztopologie aufgenommen und hinsichtlich des Zielzustandes von Westnetz überprüft werden müsste.

Des Weiteren erfordert eine Abschaltung das Vorhandensein von entsprechenden Phasen bei Kabeln bzw. Freileitungen. Dies ist insbesondere in alten Bestandsnetzen teilweise nicht der Fall. Hier wäre eine Abschaltung nicht bzw. nur mit kostenintensiven Umbaumaßnahmen und entsprechenden individuellen Planungsleistungen seitens Westnetz möglich.

Wo bereits jetzt eine Abschaltung der Straßenbeleuchtung zwischen 23 und 5 Uhr technisch möglich ist, ist dies auch wirtschaftlich und empfehlenswert.

Als nicht wirtschaftlich, wird seitens Westnetz die Nachrüstung fehlender Phasen eingeschätzt. Auch dies wäre eine Zusatzleistung zum Straßenbeleuchtungsvertrag. Als Alternativmaßnahme kann in diesen Fällen eine Umrüstung auf LED mit Programmierung einer Halbnachtschaltung dezentral in der Leuchte erfolgen.

Die Frage nach der Fertigstellung aller Maßnahmen lässt sich aktuell nicht abschätzen. Im Falle von

Umbauten / Umrüstungen würde die Umsetzung sukzessiv erfolgen.

Frage 3.

Da noch keine Prüfung der möglichen Nachtabschaltungen vorgenommen wurde, ist eine belastbare Aussage diesbezüglich momentan noch nicht möglich. Aus Erfahrungswerten jedoch grob abgeschätzt liegt das Energieeinsparpotenzial allein durch Nachtabschaltungen im Gemeindegebiet bei ca. 100.000 kWh jährlich.

Auch aktuell durchgeführte LED-Umrüstungen reduzieren den Energieverbrauch der Straßenbeleuchtung fortlaufend.

III. Weitere Vorgehensweise für die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung

Schritt 1

Die Abschaltung der Straßenbeleuchtung zwischen 23 und 5 Uhr wird dort, wo dies ohne Umschaltung / Netzänderung möglich ist durchgeführt. Hinsichtlich der detailgenauen Umsetzbarkeit wird an dieser Stelle auf die Beantwortung der Frage verwiesen.

Hierbei handelt es sich um eine Zusatzleistung zum Straßenbeleuchtungsvertrag, die mit ca. 8.000 € inkl. MwSt. geschätzt wird. Betroffen davon sind ca. 700 Leuchtstellen.

Seitens der Fa. Westnetz wird parallel die Netztopologie hinsichtlich des gewünschten Zielzustandes geprüft, sowie ein Konzept zur Erreichung dieses Zustandes nach technischen, wirtschaftlichen und sicherheitsrelevanten Aspekten erstellt. Diese Leistungen sind als Serviceleistungen im Straßenbeleuchtungsvertrag enthalten.

Schritt 2

Umsetzung der im o. g. Konzept erarbeiteten Lösungen nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit je Ortschaft. D. h. Umschaltungen im Netz bzw. in den Leuchtstellen unter Abstimmung zwischen der Gemeindeverwaltung und Westnetz. Hierbei handelt es sich um eine Zusatzleistung zum Straßenbeleuchtungsvertrag, deren Kosten aktuell noch nicht abgeschätzt werden können.

Umsetzung kontinuierlich

Parallel zu allen vorgeschlagenen Maßnahmen wird weiterhin eine Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED mit halbnächtigt leistungsreduziertem Betrieb durchgeführt. Dies geschieht unter Berücksichtigung des Westenergie-LED-Rabatts sowie öffentlicher Förderungen.

Anlage(n)

Anlage 1a: Eitorf Nord

Anlage 1b: Eitorf Süd





Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

9

interne Nummer XV/0547/V

Eitorf, den 05.10.2022

Amt 60.4 - Tiefbau, Bauhof

Sachbearbeiter/-in: Christina Seifert

Bürgermeister

i.V.



Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Sportstätten	19.10.2022
Rat der Gemeinde Eitorf	05.12.2022

Tagesordnungspunkt:

Sperrung der Haushaltsmittel zur Beschaffung einer Kehrmaschine; Antrag CDU-Fraktion im Rahmen der Haushaltsrede 2022

Beschlussvorschlag:

1. Der ABS empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die Sperrung des Haushaltsansatzes zur Beschaffung einer Kehrmaschine aufzuheben.
2. Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt, die Sperrung des Haushaltsansatzes zur Beschaffung einer Kehrmaschine aufzuheben.

Begründung:

I. Grundsätzliches

Seit 2014 wird für die Straßenreinigung eine vergleichsweise kleine Kehrmaschine mit 2 m³ Fassungsvermögen eingesetzt. Die Einsatzzeit beträgt ca. 875 Stunden über ein Jahr verteilt. In dieser Zeit werden die Straßenreinigung nach Plan (witterungsabhängig jede Straße etwa einmal im Monat) sowie Sonderreinigungen (z. B. Veranstaltungen, Ölsuren) durchgeführt. Durch ihre kompakte Bauweise ist diese Kehrmaschine für enge Stellen konstruiert worden, ist aber durch das geringe Fassungsvermögen für die Straßenreinigung des gesamten Gemeindegebietes zu klein. Dadurch kommt es zu starken Verschleißerscheinungen und häufigen Reparaturen.

Mit der Anschaffung einer größeren, besser geeigneten Kehrmaschine werden weniger Reparaturen und damit Ausfallzeiten erwartet. Ein größeres Fassungsvermögen bietet im Vergleich zur vorhandenen kleinen Kehrmaschine zudem folgenden Vorteil. Ein mehrmaliges Anfahren der Außenorte kann entfallen, was eine beträchtliche Zeitersparnis bei der Straßenreinigung bedeutet.

II. Kostenschätzung der Straßenreinigung bei Einsatz einer gemeindeeigenen Kehrmaschine

Geplant ist die Anschaffung einer Kehrmaschine mit einem Fassungsvermögen von ca. 6 m³. Folgende Aufstellung soll einen Überblick über die zu erwartenden Kosten pro Betriebsstunde während eines Nutzungszeitraums von 5 Jahren geben.

Maschinenkosten:

Anschaffungskosten	243.950 €
Wartungskosten	13.000 €
Verschleißteile und Besen	15.000 €
Betriebsstoffe	65.000 €
Entsorgungskosten (Straßenkehrsicht)	69.500 €
Zwischensumme	406.450 €
Restwert nach Nutzungszeitraum 5 Jahre	- 41.000 €
Summe Maschinenkosten für Nutzungszeitraum 5 Jahre	365.450 €

Umrechnung auf Kosten pro Betriebsstunde inkl. Personalkosten:

Summe jährliche Maschinenkosten (365.450 € / 5 Jahre)	73.090 €
Summe Personalkosten bei 875 Betriebsstunden pro Jahr	32.000 €
Summe jährliche Gesamtkosten	105.090 €
Gesamtkosten pro Betriebsstunde (105.090 € / 875 h)	120 €

In diesem Schätzpreis sind alle Sonderreinigungen enthalten, die jährlich anfallen. Die Maschine steht jederzeit zur Verfügung und kann neben dem üblichen Kehreinsatz, auch für z.B. Kirmes, Karneval, Ölsaubereinigung, Wildkrautbeseitigung, unwitterbedingte und allgemeine Verschmutzungen auf der Fahrbahn eingesetzt werden.

III. Kostenschätzung der Straßenreinigung bei Vergabe (OHNE Sonderreinigungen)

Auf Nachfrage des Bauhofleiters bei einigen vergleichbar großen Nachbarkommunen, werden die Straßenreinigungsarbeiten teilweise auch an Unternehmer vergeben.

Beispielsweise erfolgte in einer der Nachbarkommunen die Vergabe der Kehrarbeiten im Jahr 2020 (vor dem Anstieg der Treibstoffpreise). Hier kommt die Reinigungsfirma ein bis zwei Mal im Monat zum Einsatz. Die Tagesleistung beträgt rd. 30 km (bei beidseitigem Kehreinsatz sind das 15 km Straße) und wird mit 186,- Euro die Stunde (inklusive Entsorgung des Kehrguts) berechnet.

Bei dieser geringen Kehrleistung auf den Straßen ist mit erhöhten Reinigungsaufwand an Sinkkästen und Kanälen sowie mit einer zunehmenden Verkräutung der Straßenränder zu rechnen. Deshalb erfolgte seitens des Bauhofleiters eine Kostenanfrage für die Straßenreinigung (bei gleichbleibender Kehrleistung; 875 Betriebsstunden) im Gemeindegebiet Eitorf bei einem Fachunternehmen.

Schätzung der Kosten bei Vergabe der Straßenreinigung:

Ausgehend von 875 Betriebsstunden ist die Kehrmaschine basierend auf einem 8-Stunden-Arbeitstag etwa 110 Arbeitstage im Einsatz. Bei einer Vergabe müssen noch An- und Abfahrtszeiten berücksichtigt werden, so dass hier mit einer Einsatzzeit von 10 h pro Arbeitstag gerechnet wird.

Einsatz Kehrmaschine bei 95 € / h (inkl. Personal)	104.500 €
Entsorgungskosten (Straßenkehrriecht)	13.900 €
Kosten bei Vergabe [netto]	118.400 €
MwSt. 19 %	22.500 €
Kosten bei Vergabe [brutto]	140.900 €

Umrechnung auf Kosten pro Betriebsstunde inkl. Personalkosten:

Summe jährliche Gesamtkosten bei Vergabe	140.900 €
Gesamtkosten pro Betriebsstunde (140.900 € / 875 h)	161 €

Bei Vergabe der o.g. Kehrleistung kann ein Unternehmer nicht günstiger sein, da er einen Gewinn einrechnen muss. Zum anderen fallen lange An- und Abfahrtwege an, die in die Rechnung einfließen müssen und nicht ökonomisch sind. Eine Kontrolle der Kehrarbeiten bindet zusätzliche Personalkosten.

IV. Zusammenfassung

Die kostenmäßige Betrachtung beider Möglichkeiten (Kauf oder Vergabe) lässt erwarten, dass der Kauf einer Kehrmaschine günstiger ist.

Der Nachteil bei Vergabe der Straßenreinigung liegt aber hauptsächlich in der fehlenden Flexibilität, da der Bauhof in bestimmten Situationen nicht auf ein eigenes Gerät zurückgreifen kann und weitere Vergaben notwendig werden (z. B. Ölspurbeseitigung, Veranstaltungen, etc.). Auf Beschwerden kann nicht kurzfristig und unkompliziert reagiert werden.

Außerplanmäßige, vor allem kurzfristige Straßenreinigungsarbeiten wären zudem erheblich teurer, mit hohen Stundensätzen und Zuschlägen muss hier gerechnet werden.